

Satzung der LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz

Aufgrund von § 107 Abs. 5 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547) haben sich die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes zu einer Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zusammengeschlossen. Die Mitgliederversammlung hat sich am 05.01.2021 die folgende Satzung gegeben, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2021.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz, dessen Kurzform LAK Rheinland-Pfalz ist.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studierendenhilfe
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. die Schaffung einer Plattform zur Vernetzung der Studierendenschaften,
 2. die Vernetzung mit anderen Landesstudierendenvertretungen sowie
 3. das Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik durch Kampagnen, Publikationen, Stellungnahmen und Anhörungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Studierendenschaft einer Hochschule des Landes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied in dem Verein werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Erlöschen des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird drei Monate nach Zugang wirksam.
- (4) Im Falle eines Austritts werden dem Mitglied die Beiträge, die es für das Jahr in dem der Rücktritt wirksam wird geleistet hat anteilig nach Monaten erstattet, wobei für den Monat, in dem der Rücktritt wirksam wird keine Erstattung erfolgt.

§ 6 Organe

Die Organe der LAK des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Sitzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Beitrags- und Finanzordnung,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung auf Vorschlag der Revision,
 3. Wahlen und Abwahlen des Vorstandes und der Revision sowie
 4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet war.
- (4) Anträge nach Absatz 2, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für sonstige Anträge gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit wird abgerundet.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere Sitzungsleitung wählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung benennt diese eine Schriftführung, welche ein Beschlussprotokoll erstellt
- (7) Auf Antrag von fünf Mitgliedern lädt der Vorstand innerhalb von einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann online tagen und Beschlüsse fassen.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder treffen sich während der gemeinsamen Vorlesungszeit möglichst einmal im Monat, in der vorlesungsfreien Zeit gegebenenfalls seltener, um etwa
 1. politische Grundsatzbeschlüsse zu fällen,
 2. den regelmäßigen Austausch von Informationen unter den Mitgliedern zu fördern, sowie
 3. Mitglieder in durch den Verein zu besetzende Gremien, den studentischen Akkreditierungspool und als Delegierte zu Konferenzen zu entsenden.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung durch den Vorstand. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, sowie Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.
- (3) Auf Antrag von drei Mitgliedern lädt der Vorstand innerhalb von einer Woche zu einer Sitzung ein. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn 1/5 aller Mitglieder anwesend ist. Bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit wird abgerundet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher*innenrat und einem*r Kassier*in. Der Sprecher*innenrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Innenverhältnis vertritt der Sprecher*innenrat den Verein und ist für die Geschäftsführung zuständig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen einem Vereinsmitglied angehören. Kandidierende weisen dies gemäß §15 nach.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand und dessen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das Amt endet mit Verlust der Wählbarkeit nach Abs. 2, Erlöschen, Abberufung oder Niederlegung des Amtes. Die Vereinsmitglieder sind hierüber zu informieren.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wird innerhalb eines Monats dessen Nachwahl angekündigt und innerhalb von zwei Monaten für den Rest der Amtsperiode nachgewählt. Endet die reguläre Amtszeit des Vorstandes innerhalb von drei Monaten muss nicht nachgewählt werden.
- (5) Fällt die Anzahl der Mitglieder im Vorstand unter zwei, finden vorgezogene Neuwahlen des gesamten Vorstandes statt. Es gelten die Fristen aus Absatz 4 Satz 1.
- (6) Durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder eines seiner Mitglieder abberufen werden.
- (7) Der Vorstand kann Ausgaben für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bis zu einer bestimmten Höhe selbst tätigen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (8) Durch Beschluss einer Sitzung oder Mitgliederversammlung können Befugnisse des Vorstandes auf einzelne Mitglieder oder Personen übertragen werden, wenn diese zustimmen. Entsprechende Übertragungen können ebenfalls durch Beschluss wieder entzogen werden.
- (9) Die Kasse ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich und vertritt den Verein gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut alleine. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 10 Sprecher*innenrat

- (1) Der Sprecher*innenrat besteht aus 3 bis 5 Sprecher*innen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung im Vorfeld der Wahl durch einfache Mehrheit.
- (2) Die Plätze im Sprecher*innenrat sind zu mindestens 50% FINT Personen vorbehalten. Ausnahmen regelt §12 Absatz 2.
- (3) Der Sprecher*innenrat ist in der Außenvertretung an die Beschlüsse der LAK gebunden. Bei mangelnder Beschlusslänge kann der Sprecher*innenrat selbst Beschlüsse zur Außenvertretung fassen. Die Vereinsmitglieder sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Stellvertretung des Vorstandes

- (1) Sprecher*innen und Kassierer*in können durch je eine*n Angehörige*n desselben Vereinsmitglieds vertreten werden. Die Vertretung ist bei der Bewerbung zum Vorstand zu benennen und ist mit der Kandidatur verbunden. Ein Wechsel der Vertretung ist den Vereinsmitgliedern mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung oder Mitgliederversammlung durch diese per Akklamation zu bestätigen. Die Vertretungen haben Zugriff auf die Kommunikation und Infrastruktur des Sprecher*innenrates.
- (2) Die Vertretung des*r Kassierer*in ist in den Befugnissen zur Ausübung des Amtes gleichgestellt.

§ 12 Genderplenum

- (1) Auf Antrag kann eine Sitzung oder Mitgliederversammlung durch ein Genderplenum unterbrochen werden. Antragsberechtigt sind anwesende FINT-Personen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Auf Beschluss eines Genderplenums von FINT Personen kann die Quotierung des Vorstandes aufgehoben werden. Teilnehmende Vertreter*innen desselben Vereinsmitgliedes verfügen in dieser Angelegenheit über eine Stimme.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen erfolgen durch das Ausfüllen von Stimmzetteln.
- (2) Bewerbungen zum Vorstand sollen den Vereinsmitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung zukommen.
- (3) Bei den Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen sowie die die meisten Stimmen erhalten hat, bis alle Posten besetzt sind. Es sind zunächst die Plätze zu wählen, die von FINT Personen zu besetzen sind.
- (4) Erhalten beim ersten Wahlgang nicht genug Kandidierende diese Stimmmehrheit, oder sind bei gleicher Stimmanzahl mehr Kandidierende gewählt als es Plätze im Vorstand gibt, so ist deren Wahl zu wiederholen. Erhält auch hier niemand die nötige Mehrheit, so erfolgt zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmanzahl eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmanzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch die Sitzungsleitung.
- (5) Bei sonstigen Wahlen, bei denen nicht mehr Kandidaturen als zu besetzende Posten vorliegen, erfolgt eine gemeinsame Wahl aller Kandidierenden. Alle Kandidierenden sind gewählt, sofern eine Mehrheit vorliegt.

- (6) Bei sonstigen Wahlen, bei denen mehr Kandidaturen als zu besetzende Posten vorliegen, sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis alle Posten besetzt sind.
- (7) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sie haben dies unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch Bevollmächtigung abgegeben werden.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheiten nicht mit.
- (9) Für Satzungsänderungen gilt das Quorum von 2/3 der Stimmen.
- (10) Beschlüsse können in Fällen, in denen nicht mehr rechtzeitig auf einer Sitzung abgestimmt werden könnte, im Umlaufverfahren getroffen werden. Dazu wird der Antrag vom Vorstand oder einem antragstellenden Vereinsmitglied an die anderen Mitglieder geschickt. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einladung der Antrag beziehungsweise die Mitteilung des Abstimmungsverhaltens tritt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Briefwahlen

- (1) Wahlen zum Vorstand können per Briefwahl stattfinden. §13 Absatz 3 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.
- (2) Hierfür ist die Mitgliederversammlung für maximal zwei Wochen zu unterbrechen. Ort und Zeit der Wiederaufnahme ist den Vereinsmitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Sind weitere Wahlgänge nötig kann die Mitgliederversammlung eine weitere Unterbrechung beschließen.
- (3) Die Briefwahlen werden durch eine Zählkommission durchgeführt. Diese ist verantwortlich für das ordnungsgemäße und zeitige Ausfertigen, Versenden, Sammeln und Auszählen der Wahlunterlagen sowie das Bekanntgeben des Wahlergebnisses.
- (4) Die Mitglieder benennen der Zählkommission bis zur Mitgliederversammlung eine*n stimmberechtigte Vertreter*in samt Postanschrift. §15 gilt entsprechend.
- (5) Unterlagen sind der Zählkommission bis einen Tag vor Wiederaufnahme der Mitgliederversammlung zuzugehen. Frist und Anschrift sind den Vertreter*innen durch die Zählkommission mit Versand der Wahlunterlagen mitzuteilen.

§ 15 Vertretung der Mitglieder

- (1) Die die Vereinsmitglieder vertretenden Personen weisen ihre Vertretungsmacht gegenüber dem Vorstand durch geeignete Dokumente nach.
- (2) Geeignete Dokumente sind alle Unterlagen, aus denen sich die Vertretungsmacht unzweifelhaft ergibt, insbesondere Satzungen, schriftliche oder elektronische Vollmachten und Wahlprotokolle.
- (3) Dem Vorstand benannte Personen gelten als für das Mitglied vertretungsberechtigt, bis gegenüber dem Vorstand neue vertretungsberechtigte Personen benannt und deren Vertretungsmacht durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.

- (4) Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft über die vertretungsberechtigten Personen anderer Mitglieder sowie Einsicht, in die zum Beleg der Vertretungsmacht vorgelegten Unterlagen verlangen.

§ 16 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 17 Beitrag

Von den Mitgliedern werden freiwillige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Diese ist Bestandteil der Satzung. Falls ein Mitglied keine Beiträge entrichtet, so hat dieses bei finanzwirksamen Anträgen kein Stimmrecht.

§ 18 Finanzordnung

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 18 Haftung

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein*e besonderer Vertreter*in einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedern anteilig nach deren Mitgliederzahl zu.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.